



An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Eltern sowie
Träger von Kindertagesstätten und Einrichtungen für Hil-
fen zur Erziehung im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
Gewerkschaften

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 23. April 2021

Aktuelle Rechtslage – 6. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-EindV (EindV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich Ihnen bereits angekündigt hatte, hat der Bund nunmehr mit dem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) u.a. eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, bereits heute in Kraft getreten ist und ab morgen bzw. ab Montag (26. April 2021) Auswirkungen auf die Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg haben wird. Ich bitte Sie dringend, die unter I. genannten relevanten Änderungen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Landesregierung hat ihrerseits aufgrund der bundesrechtlichen Änderungen heute die 6. Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (7. EindV) beschlossen, die am **24. April 2021** in Kraft tritt.

Sie finden die Änderungen und die Neufassung der Eindämmungsverordnung **im Internet** auf dieser Seite:

https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/7_sars_cov_2_eindv

Wie bereits (hoffentlich) „gute Übung“ möchte ich Ihnen erneut mit einem Erläuterungsschreiben die geänderten Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung darstellen und Ihre Rückfragen beantworten, die das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bis heute erreicht haben.

Soweit im Folgenden auf **Erläuterungsschreiben** hinweise, sind diese auch auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport unter <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/kita-und-hort.html> abrufbar. Dort finden Sie viele wichtige Hinweise, weitergehende Informationen und FAQ.

I. Änderungen des Infektionsschutzgesetzes

Mit dem o.g. Gesetz wurde u.a. ein **§ 28b IfSG** eingeführt, der in seinem **Absatz 3** inzidenzabhängige Regelungen für die Durchführung des Präsenzunterrichts sowie für die Schließung von Schulen, Kitas und Kindertagespflegestellen vorsieht.

Gemäß § 28b Absatz 1 S. 2 f des IfSG veröffentlicht das **Robert Koch-Institut (RKI)** im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden (Kalender-)Tage. Bitte beachten Sie, dass es auf die **Veröffentlichung des RKI** ankommt, nicht auf die Veröffentlichungen des Landes oder andere Veröffentlichungen im Internet.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde – sprich **der jeweilige Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt** – macht dann in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die jeweiligen Maßnahmen der Landkreis oder der kreisfreien Stadt gelten.

Die **Bekanntmachung** soll **unverzüglich** erfolgen, nachdem aufgrund der Veröffentlichung erkennbar wurde, dass die Tatbestandsvoraussetzungen (s.o. Überschreitung des Inzidenz-Wertes) eingetreten sind.

Folgende Rechtsfolgen ergeben sich unmittelbar nach dem IfSG, wenn die Bekanntmachung erfolgt ist. Es gibt **kein Ermessen** für die Landkreise und kreisfreien Städte und keine Handlungsspielräume für die Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen oder für Kindertagespflegepersonen.

1. Wechselunterricht in Schulen bis zu einer Inzidenz von „165“

Hinsichtlich der Schulen wird in der aktualisierten Eindämmungsverordnung zwischen **zwei zeitlichen Abschnitten** unterschieden.

Diese nachgenannten grundsätzlichen Regelungen gelten solange, wie nicht eine Schließung nach § 28b Abs. 3 IfSG erfolgen muss und die aktuelle Fassung der Eindämmungsverordnung gilt.

Bis zum 2. Mai 2021 gilt:

- Primarstufen bleiben im Wechselunterricht;
- Förderschulen „Geistige Entwicklung“ bleiben im Präsenzunterricht;
- weiterführende Schulen (mit Ausnahme von Abschlussklassen, Prüfungen etc.) bleiben im Distanzunterricht.

Ab dem 3. Mai 2021 gehen die weiterführenden Schulen in den Wechselunterricht über.

Die **Inzidenzschwelle von „100“**, die in § 28b Abs. 3 IfSG genannt wird, spielt daher für die brandenburgischen Schulen **keine Rolle**.

Aufgrund der (aktualisierten) dynamischen Verknüpfung der Kindertagesbetreuung mit dem Präsenzunterricht über die Regelung des § 18 Abs. 4 S. 1 EindV gilt, dass **für Kinder, die am tageweisen Präsenzunterricht** (dies ist gemäß § 17 Abs. 4 Satz 3 EindV grundsätzlich Wechselunterricht mit wenigen Ausnahmen gemäß § 17 Abs. 4 Satz 4 EindV) **teilnehmen, der Hortbetrieb unter Pandemiebedingungen auch an diesen Tagen aufgenommen wird, ohne dass es auf einen Anspruch auf Notbetreuung ankommt.**

Für Kinder anderer Gruppen, die in diesen Zeiträumen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gelten die Regelungen zur Notbetreuung. Insoweit verweise ich auf mein **Schreiben vom 15. Februar 2021**.

2. Inzidenzabhängige Schließung von Kitas und der Kindertagespflege (sowie Schulen) ab „165“

a) Schließung

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt

- an drei aufeinander folgenden Tagen

- die **Sieben-Tage-Inzidenz** den **Schwellenwert von 165**,
- Rechtsfolge: so ist **ab dem übernächsten Tag** für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Für Einrichtungen nach § 33 Nummer 1 und 2 (IfSG) – also **für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen** – gilt diese Regelung entsprechend.

D.h. in **Abhängigkeit von der Sieben-Tage-Inzidenz von 165** ist in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt **der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen erlaubt oder untersagt**.

Da diese Regelungen mit entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften der Eindämmungsverordnung vergleichbar sind, nehme ich insoweit auf meine **Schreiben vom 16. und 18. April 2021** Bezug. Auf die oben genannten Erläuterungen zur Feststellung und Bekanntmachung der Überschreitung nehme ich Bezug.

b) Notbetreuung

Hort:

Gemäß § 18 Abs. 5 EindV ist im Fall der Schließung von Grundschulen und Horten und Kindertagespflegestellen **für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung** im Hort zu gewährleisten.

Die **Notbetreuung während der Schulzeit** wird **nach § 17 Absatz 5 EindV** in Zuständigkeit der **Grundschulen** organisiert, auch wenn die Grundschulen für den Wechselunterricht geschlossen sind.

Krippe / Kindergarten:

In **§ 18 EindV wurde ein neuer Absatz 8** eingefügt, wonach bei Untersagung des Betriebs von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auf Grundlage des § 28b Abs. 3 S. 3 und S. 9 IfSG, ebenfalls eine **Notbetreuung nach Maßgabe des § 18 Absätze 5 und 6 EindV** einzurichten ist.

Bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ist also auch eine **Notbetreuung für die vorschulische Kindertagesbetreuung** (Krippe, Kindergarten, Kindertagespflege) zu organisieren.

Es wird weiterhin empfohlen, dass sich die Landkreise / kreisfreien Städte bzw. die zuständigen Stellen **schon am ersten Tag der Überschreitung der Inzidenz von „165“** oder sich dieser Zahl nähern auf die Entgegennahme von Anträgen auf Notbetreuung gemäß § 18 Abs. 6 einstellen und den Personensorgeberechtigten die entsprechenden Formulare und Informationen zur Verfügung stellen.

Es bestehen **keine rechtlichen Bedenken**, dass durch die Jugendämter die Bescheide für die Notbetreuung bereits vor Ablauf der Drei-Tage-Frist (= „ununterbrochene Überschreitung“) erteilt werden. Sollte die Inzidenz um den Wert „165“ schwanken, können die erteilten Bewilligungen auch fortgelten, d.h. die Bewilligung muss nicht wiederholt werden, wenn innerhalb der Drei-Tage-Frist der Wert unterschritten wird, dann aber an den folgenden Tagen die Inzidenz (leider) doch drei Tage über „165“ liegt. Die **tatsächliche Notbetreuung findet aber erst dann statt, wenn** - wie bereits oben ausgeführt -

- die **Inzidenz drei Tage ununterbrochen über „165“ liegt** und
- die **Bekanntmachung der Maßnahmen** erfolgt ist.

Es bestehen auch keine rechtlichen Bedenken, dass die Bewilligungen für eine Notbetreuung so erteilt werden, dass sie nicht nach jeder **Verlängerung der Eindämmungsverordnung** erneuert oder wiederholt werden müssen. Allerdings muss – was hoffentlich nicht eintritt – sichergestellt bleiben, dass bei einer Verschärfung der Notbetreuungsregelungen die Bewilligungen ihre Wirkung verlieren, soweit die Verschärfungen greifen.

Hiervon bleibt unberührt, dass die Landkreise und kreisfreien nach § 26 Abs. 1 EindV darüber hinaus gehende Schutzmaßnahmen durch Allgemeinverfügung treffen können oder diese fortgelten. Dies bedeutet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte auch für die Kindertagesbetreuung zusätzliche, weitergehende Maßnahmen für den Infektionsschutz ergreifen können, die über § 28b Abs. 3 IfSG und § 18 EindV hinausgehen. Dies ist aber gemäß § 26 Abs. 1 EindV zu begründen.

c) Öffnung

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt

- ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen
- **an fünf aufeinander folgenden Werktagen** (ohne Sonn- und Feiertage)
- **die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165,**

- Rechtsfolge: so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft.

Diese Rechtsfolge wird durch **§ 18 Abs. 9 EindV** modifiziert, wonach die **Wiedereröffnung immer erst am auf den** nach § 28b Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 6 und 9 IfSG bestimmten „**übernächsten Tag**“ **folgenden Montag** erfolgen kann, **es sei denn, das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt einen früheren Tag**. Damit erhalten auch die Einrichtungsträger die Zeit, um sich auf den Wiedereinstieg in den Betrieb vorzubereiten. Andererseits kann der Tag der Öffnung vorgezogen werden.

Die Landkreise und kreisfreien Städte können also gemäß dieser Rückausnahme die Möglichkeit, beim MBS (zuständig Ref. 22) eine frühere Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung gemäß den Vorschriften des IfSG **formlos** beantragen, z.B., wenn eine längere Vorbereitungszeit auf die Wiedereröffnung als nicht notwendig erachtet wird.

Macht der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so gilt gem. § 18 Abs. 9 EindV, dass die Wiedereröffnung der Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen am auf den „übernächsten Tag“ folgenden Montag zulässig ist.

3. Achtung: Fehlen einer Übergangszeit, § 77 IfSG

Dem § 77 IfSG wurde ein neuer Absatz 6 angefügt, der nachfolgende Regelung trifft:

„Für die Zählung der nach § 28b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 maßgeblichen Tage werden die drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tage mitgezählt. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vor dem 23. April 2021 liegenden Tagen den nach § 28b Absatz 1 und 3 jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, gelten die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 ab dem 24. April 2021. In den Fällen des Satzes 2 macht die nach Landesrecht zuständige Behörde den Tag, ab dem die Maßnahmen nach § 28b Absatz 1 und 3 gelten, am 23. April 2021 bekannt.“

Dies bedeutet, dass die o.g. Schließungsregelungen **bereits dem 24. April 2021** und der sich daran anschließenden Bekanntmachung durch die zuständige Behörde Wirkung entfalten.

Die **3 Tage vor dem Inkrafttreten der Änderungen des IfSG**, d.h. ab dem 20. April 2021 zählen alle Tag bei der Bestimmung der maßgeblichen 7-Tage-Inzidenz mit.

Im Ergebnis müssen die betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte, deren 7-Tage-Inzidenz 3 Tage vor Verkündung und Bekanntmachung über dem Schwellenwert von 165 lag, alle Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen mit Ausnahme der Notbetreuung bereits am Tag nach der Verkündung und Bekanntmachung schließen.

Derzeit sind davon die **Landkreise Oder-Spree, Spree-Neiße und die Stadt Cottbus** betroffen, deren 7-Tage-Inzidenz bereits über dem Schwellenwert von 165 liegt. **In diesen Kommunen wird nach Bekanntmachung durch die zuständige Behörde bereits am Montag den 26. April 2021 die Kindertagesbetreuung mit Ausnahme der Notbetreuung zu untersagen sein.** Entsprechende Anzeigen sind bereits im MBSJ eingegangen.

II. Zutrittsverbot und Testpflicht

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich hinsichtlich der Beschreibung der Rechtslage zunächst auf meine **Schreiben vom 16. und 18. April 2021** Bezug. Hinzugekommen ist nur der Bezug auf die bundesrechtliche Testpflicht von Schülerinnen und Schülern sowie Schulpersonal nach § 28b Abs. 3 S. 1 IfSG.

Nach § 17a EindV ist **weiterhin allen Personen der Zutritt zu den Kindertagesstätten und zu den Kindertagespflegestellen untersagt, wenn sie keine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest** oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 **mit negativem Testergebnis** gegenüber der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflegeperson **nachweisen**. Wurde ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (**Selbsttest**) ohne fachliche Aufsicht durchgeführt, so hat die **getestete Person** als Nachweis eine **Bescheinigung über das Testergebnis** zu unterzeichnen.

III. Pandemiebedingte Einschränkungen der Betreuungskapazitäten

Soweit die Pandemie Auswirkungen auf die Betreuungskapazitäten hat, kann der Einrichtung die Erbringung der Betreuungsleistung (teilweise) **unmöglich** sein. Dies kann der Fall sein, wenn

- die **Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle durch das zuständige Gesundheitsamt geschlossen** wurde

oder

- dem Einrichtungsträger **kein bzw. zu wenig Personal in den Einrichtungen zur Verfügung** steht

und

der Einrichtungsträger die in der Einrichtung betreuten **nicht infektiösen Kinder nicht in anderen Einrichtungen unterbringen** kann.

Insoweit möchte ich noch einmal vollumfänglich auf mein **Schreiben vom 15. Dezember 2020** verweisen. In diesen Fällen ist eine **enge Kommunikation zwischen leistungsverpflichteten Landkreis bzw. kreisfreier Stadt und dem Einrichtungsträger** erforderlich. Es wird dringend empfohlen, die Situation und die Gründe genau zu dokumentieren, die zu einer Ablehnung der Betreuungsleistung geführt haben. Bei einer ggf. zu treffenden Auswahlentscheidung ist darauf zu achten, dass diese nicht willkürlich getroffen wurde oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

IV. Elternbeiträge

Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich hinsichtlich der Beschreibung der Rechtslage auf mein **Schreiben vom 15. Dezember 2020, 15. Februar 2021 und 6. März 2021** Bezug nehmen. Hierzu ergeben sich keine Änderungen oder Anwendungsprobleme bezogen auf Änderungen im Infektionsschutzgesetz und in der EindV.

VI. Teststrategie für Vorschulkinder

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport entwickelt derzeit unter Beteiligung aller Akteure in der Kindertagesbetreuung eine Strategie zur Testung von Kindern im Vorschulalter. Über den Zentraldienst der Polizei wird derzeit die Beschaffung von Testkits vorgenommen, die sodann über die Landkreise und kreisfreien Städte an die Einrichtungsträger und Kindertagespflegepersonen verteilt werden sollen. **Eine Testpflicht für Kinder im Vorschulalter ist damit nicht verbunden.**

Ich bitte Sie, die neue Rechtslage zu berücksichtigen und die Eltern und Ihre Fachkräfte schnellstmöglich zu unterrichten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal